

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/10 B

L 1 AS 5758/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1877/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Zollernalbkreis,
Stingstraße 17, 72336 Balingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 2010 - L 1 AS 5758/09 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung außergerichtlicher Kosten, höhere Grund-
sicherungsleistungen, die teilweise Übernahme der Kosten für die Erstausrüstung ihres
Hauses mit einer Küche sowie die Übernahme der Kosten für einen Rechtsanwalt in einem
zivilrechtlichen Verfahren.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG in
zwei von ihm selbst verfassten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 12. und 18.3.2010 Be-
schwerde eingelegt. Die Schreiben des Klägers wurden hierauf vom LSG mit den vorinstanz-
lichen Prozessakten dem BSG vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde
kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73
Abs 4 SGG).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm
§ 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

